

Geschäftsordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

vom 28. August 2014 (mit Änderungen vom 1. Januar 2019)

Die Verbandsleitung des Gemeindeverbandes Sozial-BeratungsZentrum SoBZ und Kindes- und ErwachsenenschutzBehörde KESB Region Willisau-Wiggertal erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 der Verbandsstatuten vom 14. Juni 2012 die vorliegende Geschäftsordnung:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Behördenorganisation, die Aufgabenverteilung und Kompetenzen sowie die Stellvertretungen innerhalb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Region Willisau-Wiggertal.

Art. 2 Behördenorganisation

Der Gemeindeverband Sozial-BeratungsZentrum SoBZ und Kindes- und ErwachsenenschutzBehörde KESB Region Willisau-Wiggertal ist Träger der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 3 Interne Behördenorganisation

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus der Behörde (Entscheidkompetentes Organ) und den unterstützenden Fachdiensten (Rechtsdienst, Administration, Abklärungsdienst und Revisorat).

² Die Behörde, das entscheidkompetente Organ, besteht aus mindestens drei ordentlichen Behördenmitgliedern, nämlich dem Präsidium, dem Vizepräsidium und mindestens einem Mitglied. Die Behördenmitglieder kommen von ihrer Ausbildung und Erfahrung her aus verschiedenen Fachrichtungen (Recht, Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik etc.).

³ Das Rechnungswesen und die Personaladministration für die KESB werden durch die Assistenzdienste Verbandsleitung SoBZ/KESB/Geschäftsführung SoBZ/Präsidium KESB ausgeführt.

⁴ Die Instruktion, Beratung und Unterstützung von privaten Beistandspersonen gemäss Art. 400 Abs. 3 ZGB wird von einem Behördenmitglied wahrgenommen.

Art. 4 Aufgaben

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB der Region Willisau-Wiggertal erfüllt die Aufgaben des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht und den Staatsverträgen. Massgebend für die Organisation und die Tätigkeit der KESB sind insbesondere das Schweizerische Zivilgesetzbuch ZGB (SR 210), die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft VBVV (SR 211.223.11),

das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch EG ZGB (SRL Nr. 200), die Verordnung zum Kindes und Erwachsenenschutz VKES (SRL Nr. 206) und die Gebührenordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Region Willisau-Wiggertal.

Art. 5 Stellenleitung / Präsidium

¹ Die Präsidentin/der Präsident der Behörde nimmt zugleich die Stellenleitung wahr und ist zuständig für:

1. die Leitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
2. den Erlass der Gebührenordnung,
3. das Personalmanagement, Finanzmanagement und Controlling der KESB,
4. die Anstellung der Mitarbeitenden der Fachdienste,
5. die jährliche Qualifikation der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden der unterstützenden Fachdienste,
6. die Leitung der Sitzungen der KESB,
7. das Sicherstellen der reibungslosen Abläufe zwischen der Behörde und den unterstützenden Fachdiensten,
8. die Qualitätssicherung der Arbeit der KESB,
9. das Erteilen von Abklärungsaufträgen an Dritte mit Kostenfolgen,
10. die Teilnahme an den Verbandsleitungssitzungen und an der Delegiertenversammlung,
11. die Kontaktpflege mit Sozialvorstehenden der Gemeinden, Beratungsstellen, Kantonalen Stellen, Präsidien der andern KESB etc.

² Einzelne Aufgaben können an Behördenmitglieder zur selbständigen Erledigung delegiert werden.

Art. 6 Geschäftsleitungsgremium

¹ Alle Behördenmitglieder treffen sich regelmässig alle 14 Tage zur Geschäftsleitungssitzung.

² Das Geschäftsleitungsgremium diskutiert über verfahrensbezogene Themen (formal und materiell rechtliche Fragen) sowie über Arbeitsorganisation, IT und Infrastruktur, Qualitätssicherung, Abläufe, Arbeitsbelastung, Ressourcenfragen, Controlling, Geschäftsbericht etc. und erlässt mit Mehrheitsentscheid oder mit Stichentscheid durch das Präsidium Reglemente, Merkblätter, Richtlinien etc.

³ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Verfahrensleitung und Geschäftszuteilung

Alle Behördenmitglieder sind gemäss ihren Stellenprozenten anteilmässig verantwortlich für die selbständige Verfahrensleitung und Instruktion in der Fallführung. Die Zuteilung erfolgt nach Anfangsbuchstaben der betroffenen Personen. Das fallführende Behördenmitglied entscheidet in eigener Kompetenz, inwieweit es die Fachdienste bei der Fallführung in Anspruch nimmt, soweit diese Delegationen nicht bereits in den Prozessen geregelt sind

Art. 8 Entscheidungssitzungen

- ¹ In der Regel findet einmal wöchentlich eine Entscheidungssitzung in Dreierbesetzung statt. Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin leitet die Sitzung. Die Behördenmitglieder sind zum vorgängigen Aktenstudium verpflichtet.
- ² Die Behördenschreiberin, der Behördenschreiber erstellt die Traktandenliste und führt das Protokoll. Über sämtliche Entscheide wird ein Protokoll geführt. Ausgefertigte Entscheide gelten als Protokollinhalt.
- ³ Sie oder er hat beratende Stimme. Weitere Fachmitarbeitende können nach Bedarf beratend beigezogen werden.
- ⁴ Ausnahmsweise kann auf dem Zirkularweg entschieden werden, wenn ein Entscheid keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.

Art. 9 Einzelzuständigkeit

- ¹ Die Einzelzuständigkeit der Behördenmitglieder richtet sich nach Art. 49 des EG ZGB.
- ² Die Mitglieder nehmen die an sie delegierten Aufgaben wahr.
- ³ Die Einzelentscheide sind in der nächstfolgenden Entscheidungssitzung zu traktandieren und zu protokollieren.

Art. 10 Fallbesprechungen

- ¹ Komplexere Entscheide, sowohl in Behörden- wie Einzelkompetenz werden in der Regel vor der Entscheidungssitzung in einer Fallbesprechung diskutiert.
- ² Fallbesprechungen finden regelmässig, im Anschluss an die Entscheidungssitzung und/ oder an die Geschäftsleitungssitzung, statt. An den Fallbesprechungen nehmen i.d.R. alle anwesenden Behördenmitglieder teil.

Art. 11 Stellvertretungen

- ¹ Die Stellvertretung des Präsidiums erfolgt durch das Vizepräsidium. Bei Abwesenheit sowohl des Präsidiums wie des Vizepräsidiums übernehmen die ordentlichen Behördenmitglieder bei unaufschiebbaren Entscheiden die Stellvertretung.
- ² Die Stellvertretung bei Abwesenheiten der Verfahrensleitung regeln die Behördenmitglieder für Notfälle untereinander.
- ³ Die Mitarbeitenden in den Fachbereichen der unterstützenden Dienste vertreten sich gegenseitig.

Art. 12 Delegation von Kompetenzen und Aufgaben an die unterstützenden Fachdienste

Das Präsidium kann Kompetenzen und Aufgaben an die unterstützenden Fachdienste delegieren, namentlich:

- Beratung und Unterstützung von Eltern in rechtlichen Fragen, u.a. in Fragen der gemeinsamen elterlichen Sorge, des Unterhalts und der Besuchsrechtsregelung, durch Mitarbeitende des Abklärungs- oder Rechtsdienstes,

- Ausarbeitung von Unterhalts- und Besuchsregelungen durch Mitarbeitende des Abklärungs- oder Rechtsdienstes,
- Entgegennahme der Erklärungen der gemeinsamen elterlichen Sorge durch die Administration,
- Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen durch den Rechtsdienst,
- Mitarbeit bei Projekten, Öffentlichkeitsarbeit, Audits und fachgebietsübergreifenden Themen.

Die verfahrensleitenden Behördenmitglieder können Kompetenzen und Aufgaben im Rahmen der Verfahrensleitung an die unterstützenden Fachdienste delegieren, namentlich:

- Mitarbeit bei der Inventaraufnahme durch das Revisorat,
- Durchführung und / oder Protokollierung von Anhörungen durch Mitarbeitende des Abklärungs- oder Rechtsdienstes.

Art. 13 Unterschriftenregelung

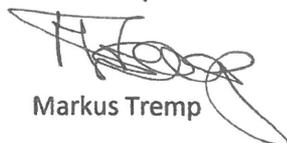
- ¹ Entscheide und vorsorgliche Massnahmen der Behörde werden von zwei Behördenmitgliedern unterzeichnet,
- ² Verfahrensleitende Entscheide werden in der Regel vom verfahrensleitenden Behördenmitglied unterzeichnet,
- ³ Entscheide in Einzelkompetenz eines Behördenmitgliedes werden vom verfahrensleitenden Behördenmitglied unterzeichnet,
- ⁴ Handlungsfähigkeitszeugnisse werden durch den Rechtsdienst unterzeichnet,
- ⁵ Die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird durch die Administration unterzeichnet.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss der Verbandsleitung am 28. August 2014 per 1. September 2014 in Kraft. Die Verbandsleitung kann bei Bedarf die Geschäftsordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anpassen.

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Beschluss der Verbandsleitungssitzung vom 12. Dezember 2018 per 1. Januar 2019 in Kraft.

Verbandspräsident SoBZ/KESB



Markus Tremp

Präsidentin KESB



Claudia Ziltener